

# **Benutzungsordnung**

**für Veranstaltungen auf dem Dorfplatz Ortsteil Iggelheim und auf dem Dorfplatz  
Ortsteil Böhl vom 19.02.2003**

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Übergabe
- § 3 Haftung
- § 4 Verantwortliche Personen
- § 5 Hausrecht

# **Benutzungsordnung**

## **für Veranstaltungen auf dem Dorfplatz Ortsteil Iggelheim und auf dem Dorfplatz Ortsteil Böhl vom 19.02.2003**

### **§ 1 Zweckbestimmung**

Der Dorfplatz wird Vereinen, Firmen und sonstigen privaten Gruppen zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen. Die Überlassung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung.

### **§ 2 Übergabe**

Der Dorfplatz samt Lagerraum und WC wird einem Beauftragten des Veranstalters durch die Gemeinde übergeben. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Dorfplatz samt Lagerraum und WC der Gemeindeverwaltung ordentlich gereinigt zu übergeben.

### **§ 3 Haftung**

Der Benutzer übernimmt die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die Vereinsangehörigen und anderen Personen oder Besuchern von Veranstaltungen aus der Benutzung des Dorfplatzes entstehen. Dies schließt auch verlorengegangene oder sonstwie abhanden gekommene Sachen ein.

### **§ 4 Verantwortliche Personen**

Für das Geschehen während der Benutzung des Dorfplatzes ist der jeweilige Veranstaltungsleiter des Benutzers verantwortlich. Dieser ist gehalten, alle zum Schutze der Anlage erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

### **§ 5 Hausrecht**

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter üben das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten.

Bei unordentlichem Betrieb sowie groben oder wiederholten Verstößen gegen die geltenden Bestimmungen kann die Benutzungsgenehmigung zurückgenommen bzw. verweigert werden.

# Entgeltregelung

## für die Benutzung des Dorfplatzes im Ortsteil Iggelheim und auf dem Dorfplatz Ortsteil Böhl vom 19.02.2003

### § 1

Für Wohltätigkeitsveranstaltungen und für Veranstaltungen, bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird und keine Bewirtung erfolgt, wird kein Benutzungsentgelt erhoben.

Für andere als die in § 1 genannten Veranstaltungen werden folgende Benutzungsentgelte erhoben:

- |   |  |
|---|--|
| a) bei örtlichen Vereinen (auch Parteien)<br>ein Pauschalbetrag von                         | 25,-- Euro je Veranstaltung  |
| b) bei auswärtigen Vereinen ein Pauschalbetrag von  | 100,-- Euro für den 1.<br>Veranstaltungstag und<br>50,-- Euro für jeden folgenden<br>Tag einer Veranstaltung |
| c) bei privaten Gruppen oder Firmen ein<br>Pauschalbetrag von<br>und ein Pauschalbetrag von | 150,-- Euro<br>75,-- Euro für jeden folgenden<br>Tag der Veranstaltung                                       |

d) Die Energiekosten sind in allen Fällen nach dem tatsächlichen Verbrauch zu ersetzen.

Die Kosten werden jeweils jährlich entsprechend der Veröffentlichung des Preisindex des Statistischen Bundesamtes für einen 4-Personen-Haushalt angepasst.

### § 2 Inkrafttreten

Die vorstehende Benutzungsordnung und Entgeltregelung tritt zum 01.03.2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung und Entgeltregelung für Veranstaltungen auf dem Dorfplatz Ortsteil Iggelheim und auf dem Dorfplatz Ortsteil Böhl vom 26.09.2001 außer Kraft.

Böhl-Iggelheim, den 19.02.2003  
Gemeindeverwaltung:

gez.

Reinhard Roos  
Bürgermeister